



**Gemeinde
Buckten**

Betriebsreglement für die Videoüberwachung

Betriebsreglement Videoüberwachung

Der Gemeinderat von Buckten, gestützt auf § 45d des Polizeigesetzes Baselland vom 28.11.1996 (Stand 01.01.2018), beschliesst folgendes Betriebsreglement für die Videoüberwachung in der Gemeinde Buckten:

§ 1 ÜBERWACHUNGSZWECK

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen sowie den Schutz von Objekten vor Sachbeschädigung, Vandalismus und Littering.

§ 2 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNG

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen zur Überwachung von öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.
- ² Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Stelle, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.
- ³ Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit zugänglich ist.

§ 3 VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- 1 Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes ist unzulässig.
- 2 Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 4 HINWEIS AUF DIE VIDEOÜBERWACHUNG

Auf die Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, hinzuweisen.

§ 5 WEITERGABE VON VIDEOAUFZEICHNUNGEN

Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 6 INFORMATIONSPFLICHT AN BETROFFENE

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der in § 1 definierte Zweck dies erlaubt.

§ 7 AUFBEWAHRUNG UND VERNICHTUNG

Die Videoaufzeichnungen sind so lang aufzubewahren, wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach § 5 weitergegeben werden.

§ 8 ZUGRIFF AUF DIE DATEN UND DATENSCHUTZ

¹ Zugriff auf die Aufnahmen haben die Mitglieder des Gemeinderates und der Hauswart.

² Die gespeicherten Videoaufnahmen müssen in einem nicht öffentlich zugänglichen, abschliessbaren Raum untergebracht sein und vom Zugriff durch Unbefugte geschützt werden.

³ Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz vorbehalten.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Betriebsordnung tritt per 1. September 2020 in Kraft.

Buckten, 3. August 2020

GEMEINDERAT BUCKTEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin



Daniel Meier

Katrin Buser